

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.12.2014

Anfrage Nr.: 0063/2014/FZ
Anfrage von: Stadträtin Stolz
Anfragedatum: 19.11.2014

Betreff:

Pflegeplätze in Heidelberg

Schriftliche Frage:

1. Wie viele Pflegeplätze unterteilt in Pflege aller Altersklassen und Altenpflege sowie unterschieden nach privater und öffentlicher Trägerschaft gibt es in der Stadt Heidelberg?
2. Wie viele städtische Mittel fließen in diesen Arbeitsbereich und wofür im Detail?
3. Existieren Qualitätsstandards und wie erfolgt deren Überprüfung?
4. Wie kann erreicht werden, dass Einrichtungen im Stadtgebiet Heidelberg sich am Pilotprojekt der GKV zur Einführung eines Indikatorensystems von Qualitätsstandards in der Stationären Pflege beteiligen?
5. Es wurde kürzlich Klage eingereicht beim Bundesverfassungsgericht zum Thema menschenwürdige Pflege. Welche Aufgaben kämen bei Erfolg neu auf die Stadt Heidelberg zu?

Antwort:

Zu 1.:

Insgesamt gibt es in Heidelberg 1.124 stationäre Pflegeplätze in folgenden Einrichtungen:

ASB:

„In Wieblingen alt werden“ 50

Agaplesion gAG:

„Bethanien-Lindenhof“ 107

„Maria-von-Graimberg-Haus“ 166

AWO:

„Im Kranichgarten“ 84

Paritätischer Wohlfahrtsverband:

„Mathilde-Vogt-Haus“ 100

„Stadtresidenz am Park“ 24

Stadtmission Heidelberg:

„Haus Philippus“ 148

„St. Anna/Wilhelm-Frommel-Haus“ 163

Caritas:

„St. Hedwig“ 132

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0063/2014/FZ

00247916.doc

.

„St. Michael“ 116

SRH:
RehaPflege „Junges Wohnen“ 34

Bei den Trägern handelt es sich um Wohlfahrts- oder kirchliche Verbände, gemeinnützige AG's oder eingetragene Vereine. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft gibt es in Heidelberg nicht.

Ob und wie die Plätze in den jeweiligen Einrichtungen belegt sind, insbesondere die Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner, ist der Verwaltung nicht bekannt, zumal eine Belegung nicht nur durch Heidelbergerinnen und Heidelberger erfolgt.

Zu 2.:

Die Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen an rund 420 anspruchsberechtigte Heidelbergerinnen und Heidelberger betragen im Jahr 2014 voraussichtlich etwa 5,7 Millionen Euro. Die Pflegeeinrichtungen selbst erhalten keine kommunalen Zuschüsse.

Zu 3.:

Qualitätsstandards, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden, das heißt die wissenschaftlich validiert wurden, sind die sogenannten Expertenstandards (Dekubitus, Entlassungsmanagement, Förderung der Harnkontinenz, Schmerzmanagement, Sturz, Mangelernährung, Pflege bei chronischen Wunden). In der Überprüfung der Standards in der Pflege gibt es zwei Instanzen:

- die kommunale Heimaufsichtsbehörde beim städtischen Bürgeramt ist für die Durchsetzung des Heimgesetzes zuständig, das heißt sie überprüft die Anforderungen des Heimgesetzes (HeimG); dabei orientiert sie sich an einem Prüflitfaden des Sozialministeriums, der gemeinsam mit Pflegefachkräften und Mitarbeitern der Heimaufsichtsbehörden auf der Grundlage der Erfahrungen zusammengestellt wurde.
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) führt Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen durch, indem er prüft, ob die Leistungen der Pflegeeinrichtungen den nach § 80 a Sozialgesetzbuch XI vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen.

Zu 4.:

Das Pilotprojekt zur Einführung eines Indikatorensystems von Qualitätsstandards in der stationären Pflege richtet sich unseres Erachtens an wissenschaftliche Institutionen, die untersuchen sollen, welche Voraussetzungen für eine flächendeckende Einführung des neuen Verfahrens zum Messen von Ergebnisqualität in Pflegeheimen notwendig sind.

Der Projektstart ist für April 2015 vorgesehen. Es wird von einer Projektlaufzeit von circa zwei Jahren ausgegangen. Erst dann entscheiden die Vertragspartner in der Pflege auf Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts über die Details einer bundesweiten Umsetzung.

Zu 5.:

Die Verfassungsklage betrifft die Pflege in den Einrichtungen selbst, es geht um die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM), die Vermeidung von Magensonden, das regelmäßige Duschen der Bewohner beziehungsweise einen rechtzeitigen Windelwechsel.

Sofern im Zuge dieser Klage Maßnahmen beschlossen werden, die sich beispielsweise auf den Personalschlüssel auswirken, würde dies zu Erhöhungen der Pflegesätze führen. Dies träge die Stadt Heidelberg mittelbar bei den Ausgaben der Hilfe zur Pflege.